



Nr. 13 / 26. Juni 2015

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Eingemeindung der bisher gemeindefreien Flurstücke Nrn. 1931/9, 1931/20, 1931/92, 1931/107, 1931/108, 1931/111, 1931/112, 1931/113 der Gemarkung Dießen-Ammersee mit einer Größe von insgesamt 17.723 m² in die Gemeinde Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech

156

24. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

157

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2015

159

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Eisenbahnbetriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

159

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

160

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Krankenunterstützungsvereins Rottach-Egern

160

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 14. Juli 2015

160

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Eingemeindung der bisher gemeindefreien Flurstücke Nrn. 1931/9, 1931/20, 1931/92, 1931/107, 1931/108, 1931/111, 1931/112, 1931/113 der Gemarkung Dießen-Ammersee mit einer Größe von insgesamt 17.723 m² in die Gemeinde Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech

Vom 15. Juni 2015 12.1-1402-02/08

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die gemeindefreien Flurstücke Nrn. 1931/9 (2.049 m²), 1931/20 (9.129 m²), 1931/92 (3.691 m²), 1931/107 (57 m²), 1931/108 (377 m²), 1931/111 (2.073 m²), 1931/112 (202 m²), 1931/113 (145 m²) der Gemarkung Dießen-Ammersee mit einer Fläche von insgesamt 17.723 m² werden in die Gemeinde Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech, eingemeindet.

§ 2

Im Eingliederungsgebiet gilt das Recht des Marktes Dießen am Ammersee.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, 15. Juni 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

24. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 1. Juni 2015**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 23. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 2. Dezember 2014 (OBABI S. 209), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal für die Gemeinde Unterdießen
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Apfeldorf

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
Markt Peiting
Stadt Schongau

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Uffing		X	
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal für die Gemeinde Unterdießen		X	
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Apfeldorf		X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Markt Peiting	X	X	
Stadt Schongau Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass Bußgeldbescheid	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren für die Gemeinde Bernbeuren		X	

3) § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2014	ab 01.01.2015
Sachbearbeitung	4,80 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2014	ab 01.01.2015
Sachbearbeitung	4,80 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

4) § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband angeschlossen haben und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2014	ab 01.01.2015
Sachbearbeitung	6,80 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2014	ab 01.01.2015
Sachbearbeitung	6,80 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 1. Juni 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. Mai 2015 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM
PULLACH I. ISARTAL

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches
Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.463.850 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 570.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München 1.521.892 €

Landeshauptstadt München 386.752 €

Gemeinde Pullach i. Isartal 1.506 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 10. Juni 2015

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund

Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Eisenbahnbetriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 29. Mai 2015

23.2-3547-B 180

Die KSI GmbH & Co. KG, Augsburg, hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 29. Mai 2015

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005
(BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 23. Juni 2015, Az. 21-3146-B269-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Krankenunterstützungsvereins Rottach-Egern festgestellt.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 14. Juli 2015, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 24. März 2015
3. 11. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – B15 neu
4. Regionales Energiekonzept Südostoberbayern
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 22. Juni 2015

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender